



WENN'S RECHT IST

Gastkommentar

Von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling, Rechtsanwältin –
spezialisiert auf Unternehmensrecht, Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht
E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at

Haftung für fehlerhafte Betriebsanleitungen

Verschiedene europäische Richtlinien sowie nationale Gesetze und Ö-Normen regeln zahlreiche Verpflichtungen betreffend die Erstellung einer Betriebs- bzw. Gebrauchsanleitung zu jedem Gerät, jeder Maschine oder jedem System. Da die Sicherheit des Produktes im Vordergrund steht, wird immer besonderer Wert auf die Richtigkeit und die Vollständigkeit jeder Betriebsanleitung gelegt. Schließlich ist eine unrichtige oder unvollständige Betriebsanleitung immer einen Mangel am Produkt selbst. Ein klarer Fall für die Produkthaftung ist es auch, wenn die Bedienungsanleitung Fehler aufweist und der ereignete Schaden bzw. Personenunfall darauf zurückzuführen ist. Es gilt grundsätzlich als Nebenpflicht des Herstellers einer Ware, die zu ihrer sachgemäßen Verwendung besondere Kenntnisse voraussetzt, welche vom Käufer nicht erwartet werden können, dem Käufer die entsprechende schriftliche Bedienungsanleitung auszufolgen. Die Sachkundigkeit des Käufers selbst schließt die Aufklärungsverpflichtung des Herstellers umgekehrt aber nicht aus. Wenn allerdings der Verkäufer vernünftigerweise erwarten darf, dass der Käufer sachkundig genug ist und die mit dem Gebrauch des Produktes verbunden Gefahren aufgrund seiner Tätigkeit bekannt sind, braucht er nicht in dem Ausmaß zu warnen. Den (bloßen) Zwischenhändler

trifft grundsätzlich auch keine Pflicht, besondere Aufklärung bzw. eigene kostspielige Tauglichkeitsüberprüfungen der Ware vorzunehmen. Die besondere Aufklärungspflicht ist aber dann zu bejahen, wenn der Käufer beim Vertragsgespräch auf einen bestimmten Punkt besonderen Wert legte oder der Verkäufer aufgrund seiner überlegenen Fachkenntnisse zu gleich auch beratend tätig wurde. Es besteht somit keine besondere Aufklärungspflicht, wenn bei gleichen Fachkenntnissen der Käufer keinen besonderen Verwendungszweck nennt, keine besonderen Eigenschaften des Materials fordert und der Verkäufer nicht beratend tätig wurde. Und es besteht keine allgemeine Pflicht des Verkäufers, den Geschäftspartner über alle abstrakten Gefährdungsmöglichkeiten aufzuklären. Daher wird Unternehmern, die selbst sachkundig sind, besonders empfohlen, bei komplizierten Projekten nicht einfach Bestellungen beim Hersteller oder Lieferanten zu tätigen, da dann keine besondere Aufklärungspflicht des Geschäftspartners bzw. des Herstellers besteht, sondern den Geschäftspartner/Hersteller immer zumindest zum Teil in die Projektplanung einzubeziehen oder den konkreten Verwendungszweck zu nennen, damit die Aufklärungspflicht überhaupt entstehen kann.